

Weitere Umstände, die die Wirksamkeit der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit beeinflussen

Die Wirksamkeit der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit wird im Strafverfahren nicht nur durch die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern auch durch andere Umstände beeinflusst.

Die Art des Schadens

Schäden am sozialistischen Eigentum, die durch Arbeitspflichtverletzungen mit oder ohne Straftatcharakter verursacht werden, können unterschiedlicher Art sein. Hinsichtlich der Wirksamkeit der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit sind dabei insbesondere zwei Arten von Schäden zu unterscheiden: solche, die durch Beschädigung oder Vernichtung von Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen (Produktionsmittel) entstehen, und solche, die durch Entwendung oder anderweitigen Entzug der Verfügungsbefugnis über bestimmte Teile der materiellen und finanziellen Fonds eintreten.

Bei der ersten Schadensart ist der Schadensverursacher verpflichtet, den schuldhaft verursachten Schaden ganz oder teilweise aus seinem Arbeitseinkommen oder sonstigem Vermögen zu ersetzen.

Bei der zweiten Schadensart wird das dagegen nicht immer der Fall sein. In einer Reihe von Fällen wird der Schadensverursacher die entwendeten oder auf andere Art und Weise angeeigneten Gegenstände bzw. Geldmittel ganz oder teilweise noch in seinem Besitz haben. Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit hat hier mehr oder weniger die Aufgabe, dem Betrieb die rechtswidrig erworbenen Gegenstände bzw. Geldmittel wieder zuzuführen.

Es ist offensichtlich, daß die Wirkung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit in den Fällen, in denen der Schädiger den schuldhaft verursachten Schaden ganz oder teilweise aus seinem Arbeitseinkommen oder sonstigem Vermögen wiedergutmachen muß, größer ist als in den Fällen, in denen er nur die unrechtmäßig erworbenen Gegenstände und Geldmittel zurückgeben muß.

Das Verhältnis zwischen der Schwere der Straftat und der Höhe der Schadenersatzverpflichtung

Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit im Strafverfahren kann auch von dem Verhältnis zwischen der Schwere der Straftat und der Höhe der gesetzlich zulässigen Schadenersatzverpflichtung beeinflusst werden.

Die dargelegten Beziehungen zwischen Straftat und Arbeitspflichtverletzung zeigen, daß die für den Eintritt des Schadens ursächliche Arbeitspflichtverletzung in einigen Fällen nur einen Teil der Straftat darstellt. Daraus ergibt sich, daß hier die Schwere der Arbeitspflichtverletzung geringer ist als die Schwere des gesamten als Straftat zu wertenden pflichtwidrigen Verhaltens. Die arbeitsrechtliche materielle Verantwort-

lichkeit bleibt aber auch im Strafverfahren als arbeitsrechtliche Sanktion auf den zum Eintritt des Schadens führenden und als Arbeitspflichtverletzung zu wertenden Teil der Straftat beschränkt. Das führt dazu, daß der Wirkungsbereich der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit in diesen Fällen enger ist als der Wirkungsbereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Weiterhin kann die Wirksamkeit der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit auch durch die gesetzlich zulässige Höhe der Schadenersatzpflicht beeinflusst werden. Während die obere Grenze der gesetzlich zulässigen Höhe der Schadenersatzverpflichtung bei vorsätzlichen Schädigungen des sozialistischen Eigentums durch die Höhe des gesamten schuldhaft verursachten Schadens bestimmt wird, liegt diese Grenze bei fahrlässigen Schädigungen des sozialistischen Eigentums — von den Fällen des § 113 Abs. 2 GBA abgesehen — bei der Höhe des direkten schuldhaft verursachten Schadens und darf einen monatlichen Tariflohn des Werk-tätigen nicht überschreiten.

In den Fällen, in denen die Schwere der zum Eintritt des Schadens führenden Arbeitspflichtverletzung wesentlich von der Höhe des schuldhaft verursachten Schadens mitbestimmt wird, wird es in der Regel möglich sein, ein angemessenes Verhältnis zwischen der Schwere der Arbeitspflichtverletzung und der Höhe der Schadenersatzverpflichtung herzustellen. Dagegen wird dann, wenn die Höhe des Schadens auf die Schwere der Arbeitspflichtverletzung nur einen untergeordneten Einfluß hat, die Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Schwere der Arbeitspflichtverletzung und der Höhe der Schadenersatzverpflichtung nicht möglich sein. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn eine schwerwiegende Arbeitspflichtverletzung nur zum Eintritt eines geringen Schadens geführt hat. Die Wirkung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit wird dadurch gegenüber den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit teilweise erheblich eingeschränkt.

In einigen Fällen läßt auch die Begrenzung der Schadenersatzpflicht auf einen monatlichen Tariflohn des betreffenden Werk-tätigen in § 113 Abs. 1 GBA — die unberücksichtigt läßt, ob der Schaden durch eine einfache oder eine strafbare Arbeitspflichtverletzung herbeigeführt wurde — eine Festlegung der Schadenersatzsumme entsprechend der Schwere der zum Eintritt des Schadens führenden Arbeitspflichtverletzung nicht zu. Daneben können auch noch andere Umstände die Wirksamkeit der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit beeinflussen, so beispielsweise die Vermögensverhältnisse des Schadensverursachers.

Bei Beachtung der hier genannten Umstände ist es u. E. möglich, differenziert und aufeinander abgestimmt die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Schadenersatzverpflichtung aus arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit festzulegen. Nur dann wird der Rechtsverletzer wirksam erzo-gen und das sozialistische Eigentum zuverlässig geschützt.

Dr. HANS NEUMANN, Oberrichter am Obersten Gericht

Nochmals: Zum Begriff der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung

W o l f f unterbreitet in NJ 1968 S. 595 ff. aus medizinischer Sicht Vorschläge, nach welchen Kriterien das in verschiedenen Tatbeständen des StGB enthaltene Merkmal der schweren bzw. erheblichen Schädigung der Gesundheit bewertet werden könnte. Man kann diesen Versuch, dem notwendige Konsultationen mit Medizi-

nern verschiedener Fachrichtungen vorausgingen, nicht hoch genug einschätzen. Einmal hat Wolff damit ein aktuelles Anliegen der Praxis der Strafverfolgungsorgane aufgegriffen. Zum andern verdeutlicht seine Arbeit das Bemühen, im engen Zusammenwirken mit Juristen Probleme des neuen StGB lösen zu helfen, die